

Amtsgericht Traunstein

Az.: 311 C 342/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED] 81541 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte.

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] 84513 Erharting

- Beklagter -

2) [REDACTED] 84513 Erharting

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2.

[REDACTED] 84453 Mühldorf a. Inn,
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 28.04.2016
folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

- 1 Die Beklagte zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 650,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung muss bis spätestens 20.05.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck

II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 29.04.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig